

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/7494 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes

A. Problem

Fehlende Ermächtigungsgrundlagen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten und zur Umsetzung von Bestimmungen der Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene.

B. Lösung

Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz zum Erlaß von Regelungen, mit denen dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz (BgVV) oder dem Robert Koch-Institut (RKI) Zuständigkeiten zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten zugewiesen und Verfahrensvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erlassen werden.

Des weiteren Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz zum Erlaß von Regelungen zur Umsetzung von Schulungsbestimmungen der Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 19. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene.

Durch die von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten und vom Ausschuß angenommenen Änderungsanträge wird insbesondere auch in das Weingesetz eine entsprechende Ermächtigung zur Umsetzung der Richtlinie über Lebensmittelhygiene aufgenommen.

Mehrheitliche Zustimmung im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch das Gesetz unmittelbar keine Kosten. Ebenso entstehen den Ländern keine Mehrkosten.

Das Gesetz führt nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung für die betroffene Wirtschaft. Mehrkosten, die allerdings noch nicht abschätzbar sind, sind nach Ausschöpfen der Ermächtigungen möglich. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind unmittelbar durch das Gesetz nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/7494 – in der aus der anliegenden Zusammen-
stellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 11. Juni 1997

Der Ausschuß für Gesundheit

Dr. Dieter Thomae
Vorsitzender

Antje-Marie Steen
Berichterstatte~~r~~in

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes

– Drucksache 13/7494 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Siebten Abschnitt die Bezeichnung des Unterabschnittes A wie folgt gefaßt:

„Unterabschnitt A

Überwachung;

Durchführung von Gemeinschaftsrecht“.

2. § 19 a Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) bestimmte betriebseigene Kontrollen und Maßnahmen sowie Schulungen von Personen in der Lebensmittelhygiene durchzuführen und darüber Nachweise zu führen haben,“.

3. Die Bezeichnung des Unterabschnittes A des Siebten Abschnittes wird wie folgt gefaßt:

„Unterabschnitt A

Überwachung;

Durchführung von Gemeinschaftsrecht“.

4. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, um eine einheitliche Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (Abl. EG Nr. L 43 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu fördern, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 19 a Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) bestimmte betriebseigene Kontrollen und Maßnahmen sowie **Unterrichtungen oder** Schulungen von Personen in der Lebensmittelhygiene durchzuführen und darüber Nachweise zu führen haben,“.

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

1. das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin oder das Robert Koch-Institut als zuständige Behörde bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren von neuartigen Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten zu bestimmen sowie
2. das Verfahren, insbesondere die Beteiligung der nach § 40 Abs. 1 zuständigen Behörden, zu regeln.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 2 bedürfen des Einvernehmens der Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft.

§ 40 Abs. 6 gilt für bei der Durchführung der in Satz 1 genannten Verfahren gewonnene Daten entsprechend."

Artikel 2

§ 16 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und b des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), das durch das Gesetz vom [einsetzen: Tag der Verkündung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes] (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- a) vorzuschreiben, daß Betriebe, die bestimmte Erzeugnisse verarbeiten, befördern, lagern, verwerten oder in den Verkehr bringen, bestimmte betriebseigene Kontrollen und Maßnahmen sowie Unterrichtungen oder Schulungen von Personen in der Lebensmittelhygiene durchzuführen und darüber Nachweise zu führen haben,
- b) vorzuschreiben, daß über das Verarbeiten, das Befördern, das Lagern, das Verwerten oder das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse, über die Reinigung und Desinfektion von Räumen, Anlagen, Einrichtungen oder Beförderungsmitteln, in denen Erzeugnisse verarbeitet, befördert, gelagert, verwertet oder in den Verkehr gebracht werden, Nachweise zu führen sind, sowie".

Artikel 2

Das Bundesministerium für Gesundheit kann das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Bericht der Abgeordneten Antje-Marie Steen

A. Allgemeiner Teil

1. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 176. Sitzung am 16. Mai 1997 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Gesundheit zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfahl in seiner Stellungnahme vom 4. Juni 1997 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge, die gleichlautend in beiden Ausschüssen eingebracht worden sind, anzunehmen. Der Ausschuß für Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 4. Juni 1997 beraten und in seiner 96. Sitzung am 11. Juni 1997 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung der Änderungsanträge zugestimmt.

2. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch den Gesetzentwurf sollen die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, um dem BgVV oder dem RKI Zuständigkeiten zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten (Abl. EG Nr. L 43 S. 1) zuzuweisen und Verfahrensvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen. Zu diesem Zweck wird in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) die notwendige Ermächtigung zum Erlaß der entsprechenden Rechtsverordnung aufgenommen. Außerdem wird mit dem Gesetz die notwendige Ermächtigung zur Umsetzung von Schulungsbestimmungen der Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene (Abl. EG Nr. L 175 S. 1) in das LMBG aufgenommen.

Durch die angenommenen Änderungsanträge wird dem Begriff „Schulungen“ der Begriff „Unterrichtungen“ hinzugefügt und in das Weingesetz eine entsprechende Ermächtigung zur Umsetzung der Richtlinie über Lebensmittelhygiene auf diesen Bereich aufgenommen.

3. Zu den Beratungen im Ausschuß

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. betonten, es gehe jetzt zunächst um die Um-

setzung des Erreichten. Das vorgeschriebene Genehmigungsverfahren für neuartige Lebensmittel, vor allem für gentechnisch veränderte Lebensmittel bedürfe entsprechender Durchführungsverordnungen. Durch den Gesetzentwurf werde erreicht, daß die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Prüfungen mit hohem Sachverstand durchgeführt würden. Sie hätten es allerdings vorgezogen, wenn auch für die Kennzeichnung von Aromen und Zusatzstoffen eine entsprechende Regelung in der EU-Verordnung vorgesehen wäre.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD begrüßten, daß nach der langen Anlaufphase von insgesamt sieben Jahren ein zumindest in den Grundsätzen positives Ergebnis zustande gekommen sei. Ein wirklich umfassender gesundheitlicher Verbraucherschutz werde nur dann gewährleistet, wenn die wichtige Kennzeichnungspflicht auf alle Produkte angewandt werde. Sie hielten die Verordnung für einen ersten wesentlichen Schritt in die richtige Richtung. Handlungsbedarf bestehe jedoch weiterhin, da durch die angestrebte Richtlinie der größte Teil der durch Gentechnik hergestellten Produkte nicht erfaßt werden.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hielten den Gesetzentwurf für nicht ausreichend bestimmt, da unklar sei, welche Behörde welche Kompetenzen erhalten solle. Die Novel-Food-Verordnung weise eine Reihe von Defiziten auf. Sie mißachte das Vorsorgeprinzip und die Anforderungen des Verbraucherschutzes. Die technologische Notwendigkeit neuartiger und gentechnischer Lebensmittel müsse nicht geprüft werden. Daneben würden die ökologischen und sozialen Folgen nicht berücksichtigt.

Das Mitglied der Gruppe der PDS hielt die Novel-Food-Verordnung für völlig unzureichend sowohl im Hinblick auf die Kennzeichnungspflicht gentechnischer Lebensmittel als auch im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheits- und Umweltprüfungen für das Inverkehrbringen solcher Lebensmittel.

B. Besonderer Teil

Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen. Zu den vom Ausschuß angenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 2

In der Richtlinie 93/43/EWG ist auch die Unterrichtung von in Lebensmittelbetrieben beschäftigten Personen in Fragen der Lebensmittelhygiene vorgesehen. Die entsprechende nationale Ermächtigung wird daher insoweit ergänzt.

Zu Artikel 2

Im EG-Recht sind insbesondere in der Richtlinie 93/43/EWG des Rates über Lebensmittelhygiene betriebliche Maßnahmen sowie Unterrichtungen oder Schulungen von in Lebensmittelbetrieben beschäftigten Personen vorgeschrieben. Die notwendige Ermächtigung zur Umsetzung dieser gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung, die im Weingesetz bisher fehlte, wird nunmehr geschaffen.

Bonn, den 11. Juni 1997

Antje-Marie Steen

Berichterstatterin

